Betriebssatzung der „KünWerke“

vom 25.02.2014 in Kraft getreten am 08.03.2014 durch öffentliche Bekanntmachung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2016 in Kraft getreten am 01.01.2017,
2. Änderungssatzung vom 15.01.2019 in Kraft getreten am 26.01.2019,
3. Änderungssatzung vom 30.11.2020 in Kraft getreten am 12.12.2020,
4. Änderungssatzung vom 18.10.2022 in Kraft getreten am 01.01.2023.
Aufgrund eingearbeiteten Änderungen ergibt sich folgende durchgeschriebene Fassung:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 25.02.2014 folgende Betriebssatzung für die „Stadt Künzelsau - Eigenbetriebe“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs

1) Das Wasserwerk, die Verkehrsbetriebe (Bergbahn, Citybus, Parkhäuser), der Bauhof, die Abwasserbeseitigung, das Hallenbad „TOLLKÜN“, die Erschließung von Baugebieten, der Wohnbau und die „Erneuerbaren Energien, Beteiligungen, Breitbandausbau“ sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst.
   Die einzelnen Betriebszweige werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2) Zweck des Eigenbetriebs ist

   a) die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser,
   b) die Personenbeförderung auf der Bergbahnlinie (Künzelsau und Taläcker),
   c) die Personenbeförderung im Stadtgebiet (Citybus),
   d) der Betrieb von Parkhäusern,
   e) die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie Erbringung sonstiger Serviceleistungen an städtischen Einrichtungen (Bauhof),
   f) die ordnungsgemäße Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers,
   g) der Betrieb des Hallenbades „TOLLKÜN“.
   h) die Erschließung von Baugebieten
   i) der Bau, die Unterhaltung und die Vermietung von Objekten (Wohnbau),
   j) der Ausbau und der Betrieb von Erneuerbaren Energien sowie Beteiligungen an Versorgungsunternehmen,
   k) der Ausbau und Betrieb eines kommunalen Breitbandnetzes.

3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Betriebszweig Wasser soll Gewinne erwirtschaften. Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „KünWerke“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 5
Organe des Eigenbetriebs

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Künzelsau gebildeten beschließenden Ausschüsse, der Bürgermeister und die Werkleitung beteiligt.

§ 6
Werkleitung

1) Die Werkleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Jeder Werkleiter ist eigenverantwortlich für seinen Bereich.

2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans, soweit die Bewirtschaftungsbefugnis nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten ist; ferner alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen.

3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

    1. halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten,

    2. unverzüglich zu unterrichten, wenn

        a) unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

        b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 7
Wirtschaftliche Entscheidungen

1) Der Gemeinderat, die beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister treffen unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten die Sachentscheidungen im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Künzelsau festgelegten Beträge und Kompetenzen.

2) Die technische Werkleitung trifft die Sachentscheidungen bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes bis 5.000 EUR.

3) Die kaufmännische Werkleitung trifft die Sachentscheidungen

    1. über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und über die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 1.000 EUR.

    2. über die Stundung einzelner Ansprüche des Eigenbetriebs in unbegrenzter Höhe bis zu 24 Monaten.

§ 8
Personalangelegenheiten

1) Über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs entscheiden der Gemeinderat, die beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister im Rahmen der in der Hauptsatzung festgesetzten Regelungen.

2) Die technische Werkleitung ist zur Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften und geringfügig Beschäftigten zuständig.

§ 9
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung der „KünWerke“ außer Kraft.

Künzelsau, 25.02.2014
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.